

GTAG informiert ...

Mehrwertsteuer

Mit Volksentscheid vom 25. September 2022 wurden die Änderung des AHV-Gesetzes und der Bundesbeschuss über die Zusatzfinanzierung der AHV angenommen. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2024 wie folgt verändern:

	Normal-satz	Sonder-satz	reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	7.7%	3.7%	2.5%
Neue Steuersätze ab 01.01.2024	8.1%	3.8%	2.6%

Saldosteuersätze

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Erhöhung der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	3.0%
3.5%	3.7%
4.3%	4.5%
5.1%	5.3%
5.9%	6.2%
6.5%	6.8%

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die Grenzen für die Anwendung des Saldosteuersatzes angepasst.

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuer-satzmethode	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuer-satzmethode	CHF 103'000	CHF 108'000

Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Ihren Rechnungen und Quittungen

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Dies gilt auch, wenn erst im Verlauf des Jahres 2024, oder später, für Leistungen aus dem Jahr 2023 Rechnung gestellt wird.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Teilzahlungen und Teilrechnungen

Es ist empfehlenswert, Aufträge per Ende 2023 mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats korrekt abzugrenzen. In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen. Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk.

Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen. Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.

Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Fakturierung noch keine Leistung erbracht worden ist. Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bzw. der Fakturierung der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt, kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz erfolgen.

Vorsteuerabzug

Sie dürfen die auf den Lieferantenrechnungen und Quittungen ausgewiesene Vorsteuer abziehen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den auf dem Beleg ausgewiesenen Mehrwertsteuersatz korrekt erfassen.

Es ist möglich, dass Sie schon Rechnungen mit den neuen Mehrwertsteuersätzen erhalten. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Leistungen für das Jahr 2024 in Rechnung gestellt werden (z.Bsp. Serviceabo für das Jahr 2024).

Mehrwertsteuerabrechnung

Im Abrechnungsformular des 3. Quartals 2023 bei effektiver Abrechnungsmethode, beziehungsweise des 2. Semesters 2023 bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode, können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Anmelden und Abrechnen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2023 beschlossen, dass das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer zukünftig ausschliesslich elektronisch erfolgen soll. Diese Änderung der Mehrwertsteuerverordnung wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an uns.